



Brüssel, den 18. Oktober 2016
(OR. en)

12628/00
DCL 1

LIMITE

RECH 106
ATO 64

FREIGABE

des Dokuments ST 12628/00 RESTREINT
vom 30. Oktober 2000
Neuer Status: LIMITE

Betr.: Beschluss des Rates über Richtlinien für die Kommission im Hinblick auf Verhandlungen über einen internationalen Rahmen, in dem die ITER (Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor)-EDA (detaillierter technischer Entwurf)-Parteien und qualifizierte Drittländer gemeinsam die künftige Errichtung - zu gegebener Zeit - eines ITER-Rechtssubjekts für den Bau und Betrieb des ITER vorbereiten können

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. Oktober 2000
(OR. en)**

12628/00

RESTREINT

**RECH 106
ATO 64**

RECHTSAKTE UND ANDERE INSTRUMENTE

Betr.: Beschluss des Rates über Richtlinien für die Kommission im Hinblick auf Verhandlungen über einen internationalen Rahmen, in dem die ITER (Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor)-EDA (detaillierter technischer Entwurf)-Parteien und qualifizierte Drittländer gemeinsam die künftige Errichtung - zu gegebener Zeit - eines ITER-Rechtssubjekts für den Bau und Betrieb des ITER vorbereiten können

BESCHLUSS DES RATES

vom

über Richtlinien für die Kommission im Hinblick auf Verhandlungen über einen internationalen Rahmen, in dem die ITER (Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor)-EDA (detaillierter technischer Entwurf)-Parteien und qualifizierte Drittländer gemeinsam die künftige Errichtung - zu gegebener Zeit - eines ITER-Rechtssubjekts für den Bau und Betrieb des ITER vorbereiten können

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

gestützt auf das Übereinkommen über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs (EDA) für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER), das am 21. Juli 1992 geschlossen wurde (nachstehend "Übereinkommen" genannt)¹, auf das am 21. März 1994 geschlossene Protokoll 2² zu dem ITER-EDA-Übereinkommen, und die Änderung zur Verlängerung des ITER-EDA-Übereinkommens, die am 14 Juli 1998³ in Kraft trat,

¹ ABl. L 244 vom 26.8.1992, S. 14.

² ABl. L 114 vom 5.5.1994, S.26.

³ ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 61.

gestützt auf das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) ¹, insbesondere auf seine Bestimmungen über die kontrollierte thermonukleare Fusion und das Forschungs- und Ausbildungsprogramm (Euratom) im Bereich der Kernenergie (1998-2002) ², insbesondere auf seine Bestimmungen über die Ziele und Forschungs- und Trainingsschwerpunkte der Leitaktion "Kontrollierte Kernfusion",

auf Vorschlag der Kommission ,

DECLASSIFIED

¹ ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34.

² ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 142.

in Erwägung nachstehender Gründe :

- (1) Das ITER-EDA-Übereinkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans und der Regierung der Russischen Föderation läuft am 21. Juli 2001 aus.
- (2) Dank der Leitaktion "Kontrollierte Kernfusion" soll die Gemeinschaft in wissenschaftlicher, technischer, finanzieller und organisatorischer Hinsicht besser auf die Entscheidung über eine auf die gegenwärtige Generation von Fusionsanlagen folgende "Next Stepp"-Anlage wie ITER und dessen Unterstützung vorbereitet sein.
- (3) Ein umfassendes Verhandlungsmandat für ein Übereinkommen über den ITER-Bau kann der Kommission nicht erteilt werden, bevor der Inhalt des 6. Rahmenprogramms feststeht.
- (4) Es wäre angebracht, über die rechtlichen Aspekte eines ITER-Rechtssubjekts getrennt von den Kosten- und Standortfragen zu verhandeln.
- (5) Für die Ausgestaltung eines solchen Rechtssubjekts sind durch technisches Fachwissen untermauerte gemeinsame rechtliche und verwaltungstechnische Arbeiten erforderlich.
- (6) Deshalb sind Verhandlungen über die Errichtung eines geeigneten internationalen Rahmens für die Ausführung der oben genannten gemeinsamen Arbeiten aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Ohne einer Entscheidung über den Standort und den Bau des ITER vorzugreifen, wird die Kommission hiermit ermächtigt, gemäß den im Anhang wiedergegebenen Richtlinien über einen internationalen Rahmen zu verhandeln, in dem die ITER-EDA-Parteien und qualifizierte Drittländer gemeinsam die künftige Errichtung - zu gegebener Zeit - eines ITER-Rechtssubjekts für den Bau und Betrieb des ITER vorbereiten können.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

DECLASSIFIED

**RICHTLINIEN FÜR DIE KOMMISSION IM HINBLICK AUF VERHANDLUNGEN ÜBER
EINEN INTERNATIONALEN RAHMEN, IN DEM DIE ITER-EDA-PARTEIEN UND
QUALIFIZIERTE DRITTLÄNDER GEMEINSAM DIE KÜNFTIGE ERRICHTUNG - ZU
GEGEBENER ZEIT - EINES ITER-RECHTSSUBJEKTS FÜR DEN BAU UND BETRIEB
DES ITER VORBEREITEN KÖNNEN**

1. Die Parteien des internationalen Rahmens (im folgenden "Rahmen" genannt) sind: die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom), einschließlich der Länder, die sich am Euratom-Fusionsprogramm als voll assoziierte Drittstaaten beteiligen, die Regierung Japans, die Regierung der Russischen Föderation und - auf Wunsch - die Regierungen anderer qualifizierter Länder wie Kanada und die Vereinigten Staaten.
2. Der Rahmen solle es den Parteien ermöglichen, sich gemeinsam auf die künftige Errichtung eines ITER-Rechtssubjekts (ITER Legal Entity - im folgenden "ILE" genannt) vorzubereiten, falls und sobald dieser beschlossen wird. Zu diesem Zweck ist eine gemeinsame Task Force (Joint Task Force - im folgenden "JTF" genannt) einzusetzen.
3. Zu den unter Punkt 2 genannten Vorarbeiten sollten insbesondere Textentwürfe zu folgenden Themen gehören:
 - a) die Errichtung des ILE im Einklang mit dem Völkerrecht,
 - b) sonstige Mittel, mit denen die institutionelle Unabhängigkeit des ILE von den Behörden des Standortlandes gewährleistet werden kann,

- c) das Muster für ein Abkommen zwischen dem ILE und der Regierung des Landes, in dem sich das System zur Überwachung der nuklearen Sicherheit und der Strahlenschutzentsprechung der Anlage befindet,
- d) der institutionelle und verwaltungsmäßige Aufbau des ILE,
- e) ein (standortunabhängiges) Muster eines Standortübereinkommens mit Bestimmungen über die technische Unterstützung vor Ort,
- f) Vorrechte, Befreiungen sowie sonstige etwaige Vergünstigungen, die das ILE und das dort beschäftigte Personal genießen,
- g) Muster für Personaleinstellungsvereinbarungen, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Mobilität zwischen dem ILE und den heimischen Einrichtungen und der nationalen Industrie der Parteien zu fördern,
- h) Muster für Vorschriften und Durchführungsmaßnahmen über die Sachbeiträge und die Finanzierung des ILE seitens der Parteien,
- i) Vorschriften über die Rechte am geistigen Eigentum,
- j) Teilnahme und/oder Beitritt von Drittländern,
- k) Vorschriften betreffend Änderungen und Streitbeilegung,
- l) die Rolle der IAEO.

4. Die JTF hat insbesondere folgende Aufgaben auszuführen:
- a) Abstimmung und Rückkoppelung mit einschlägigen Großprojekten in Forschung und Industrie im Hinblick auf die Nutzung bestehender Erfahrungen auf den Gebieten Organisation, Dezentralisierung etc,
 - b) Entwicklung von Verfahren für die Beteiligung an den Kosten und an der Bereitstellung finanzieller Mittel,
 - c) Ermittlung und Festlegung geeigneter Regeln für die Bereitstellung von Sach- und Finanzmitteln,
 - d) Prüfung der Haftungs- und Versicherungsfragen,
 - e) Prüfung der Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung des ILE und seiner Stilllegung,
 - f) Nutzung des geeigneten wissenschaftlichen und technischen Fachwissens, um mit den beteiligten Parteien einen Fachdialog über den detaillierten Entwurf des ITER zu führen.
5. Die Parteien treffen spätestens bis Ende 2002 alle geeigneten Maßnahmen, um die Ausführung der Aufgaben der JTF zu erleichtern. Jede Partei verrichtet die in dem Rahmen vorgesehenen Tätigkeiten unbeschadet der in ihrem Land geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und stellt die finanziellen Mittel bereit, sofern entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind. Für sämtliche durch die Zusammenarbeit aufgrund des Rahmens anfallenden Ausgaben kommt die Partei auf, die die betreffenden Ausgaben tätigt.